

**8. Satzung
der Gemeinde Albertshofen
zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung**

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes -KAG- (BayRS 2024-1-I), in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1998 (GVBl. S. 424), erlässt die Gemeinde Albertshofen folgende

S A T Z U N G

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 12. Februar 1981, in der Fassung der Änderungssatzung vom 15. April 1999, wird wie folgt geändert:

Es wird folgender neuer § 7a eingefügt:

**§ 7a
Ablösung des Beitrags**

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.1993 in Kraft.

Kitzingen, 13. Nov. 2001
Gemeinde Albertshofen

Reitmeier
Erste Bürgermeisterin

Vorstehende Satzung wurde am 13. Nov. 2001 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Kitzingen zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an der Amtstafel hingewiesen. Die Anschläge wurden am 19. Nov. 2001 angeheftet und am 4. Dez. 2001 wieder abgenommen.

Kitzingen, 6. Dez. 2001
Verwaltungsgemeinschaft Kitzingen

I.A.

Pfister
Verw.-Amtmann